

Mit Zustellungsurkunde
ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG
vertreten durch den Vorstand
Niedermülsener Hauptstraße 14b
08132 Mülsen

UMWELTAMT

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Heike Fiedler
Telefon 0375/44 02 26 254
Fax 0375/44 02 26 219
Mail Heike.Fiedler@landkreis-zwickau.de
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1393-106.11-200-10/70-fi
Datum 21. März 2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG vom 8. März 2016 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10. März 2016 zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die sofortige Vollziehung der mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 10. März 2016, Az.:1393-106.11-200-10/67-fi, erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen, Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 69/2, 71/3 und 72/5, für die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG, vertreten durch den Vorstand, wird angeordnet.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG erhielt am 11. März 2016 die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10. März 2016 zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen, Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 69/2, 71/3 und 72/5.

Mit Schreiben vom 8. März 2016, eingegangen am 11. März 2016, beantragte die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG die sofortige Vollziehung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 und § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für diese Genehmigung anzuordnen.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzter Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz [AGImSchG] und § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen [SächsVwVfZG] in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist statthaft nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann der von dem Verwaltungsakt Begünstigte die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei der Behörde beantragen, auch bevor ein Rechtsbehelf in der Sache eingelegt wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 80a RN 8). Die Antragstellerin ist als Adressat des Genehmigungsbescheids und damit Adressat des Verwaltungsaktes mit Drittwirkung antragsbefugt.

2. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn daran ein überwiegendes Interesse des Begünstigten besteht. Die Vollziehung ist anzuordnen, wenn sie durch den Begünstigten beantragt wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 80 RN 102).

Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG begründet ihren Antrag mit eigenen wirtschaftlichen Interessen. So sind bisher erhebliche Planungs- und Beratungskosten für das Projekt entstanden sowie weitere Kosten für den Erwerb des vorgesehenen Anlagengeländes entrichtet worden.

Des Weiteren trägt die Antragstellerin vor, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens Brut- und Laichzeiten geschützter Arten zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind verschiedene und zeitlich aufeinander abzustimmende naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind mit dem geplanten Bauvorhaben zu koordinieren. Eine erfolgreiche Umsetzung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen setzt aber voraus, dass die Vorhabenträgerin unmittelbar nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit diesen Maßnahmen beginnen und diese kontinuierlich durchführen kann.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Vollzugsinteresse besteht, sind darüber hinaus nicht allein die speziellen Interessen der Antragstellerin zu berücksichtigen, sondern zugleich auch sonstige betroffene öffentliche oder private Interessen, sofern sie unmittelbar im Zusammenhang mit dem zu vollziehenden Verwaltungsakt stehen (vgl. Kopp/ Schenke, VwGO, § 80, RN 93). Öffentliche Interessen wurden insbesondere im Bereich des Natur- und Artenschutzes durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Ebenfalls wurde im Genehmigungsverfahren nachgewiesen, dass die durch den Bau und den Betrieb der Anlage entstehenden Geräusche die gesetzlichen Immissionsrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung nicht überschreiten. Zur Absicherung der Einhaltung der prognostizierten Geräuschimmissionen sind ebenfalls umfangreiche Nebenbestimmungen, einschließlich der Einrichtung einer stationären Messstation für kontinuierliche Geräuschmessungen innerhalb des Anlagengeländes, im Genehmigungsbescheid enthalten.

Das Rechtsschutzinteresse möglicherweise belasteter Dritter hat gegenüber dem dargelegten privaten Interesse zurückzutreten. Durch die Errichtung und den Betrieb der Motorsportarena entstehen keine Beeinträchtigungen, die Dritte in ihren Rechten verletzen könnten. Daher sind

keine Gründe erkennbar, die ernsthaft Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ergangenen Genehmigung erlauben und von vornherein für eine überwiegende Erfolgsaussicht von Rechtsbehelfen Dritter sprechen.

Angesichts unsicherer Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen Dritter wäre es unbillig, die Antragstellerin auf nicht absehbare Zeit an der Errichtung der Anlage zu hindern. Demgegenüber könnte das Unterbleiben der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der daraus resultierenden aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter unter Umständen zu nicht mehr rückgängig zu machenden wirtschaftlichen Folgen für die Antragstellerin führen.

Dem Antrag vom 8. März 2016 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung war daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wegen des festgestellten besonderen Interesses der Antragstellerin stattzugeben.

3. Die Kostenentscheidung unter Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 14 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Danach sind für das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung keine Kosten zu erheben.

Wendler
Amtsleiterin